

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Paul Winiker, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 25. August 2016

Vernehmlassung zur Aktualisierung des Polizeirechtes; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2016 haben Sie den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung eines Gesetzes über die Luzerner Polizei betreffend Aktualisierung des Polizeirechtes eingeladen. Für die Möglichkeit, zum genannten Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns namens der Luzerner Gemeinden bestens. Wir bitten Sie höflich, die nachfolgenden Ausführungen und Anregungen des VLG bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes und insbesondere der Ausarbeitung der Botschaft an den Kantonsrat gebührend zu berücksichtigen:

1. Vorbemerkungen: Sicherheitslage

Die Aufrechterhaltung öffentlicher Sicherheit und Ordnung gehört zum Kernauftrag der Luzerner Polizei. Dies macht sie, indem sie die Aufgaben der Sicherheits-, der Kriminal- und der Verkehrspolizei sowie der Strafverfolgung ausübt. Ziel all ihrer Tätigkeiten ist es, Straftaten zu verhindern und zu ahnden, damit Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden können. Es ist unbestritten, dass für eine gute Lebensqualität ein hohes Mass an Gefühl von Sicherheit im öffentlichen Raum und auch in der privaten Umgebung notwendig ist. Bei der letzten Bevölkerungsbefragung des Kantons Luzern fand sich das Thema Sicherheit jedoch nicht mehr in den zehn meistgenannten Problemen, welche der Kanton aus dem Blickwinkel der Bevölkerung anzugehen hat. Die Umfrage hat allerdings ergeben, dass sich jede fünfte Person unsicher fühlt, wenn sie nachts allein im eigenen Wohnquartier unterwegs ist. Der VLG erwartet deshalb, dass die Luzerner Polizei mit einem lagegerechten Einsatz der vorhandenen Ressourcen in den Gemeinden mit oberster Priorität für die Verhinderung von Straftaten besorgt ist.



Eine sicht- und spürbare Polizeipräsenz ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Verhinderung von Straftaten und stärkt auch das Sicherheitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner. Deshalb ist es sehr wichtig, dass die gesetzlichen Grundlagen so ausgestaltet sind, dass die Polizei ihre gesetzlichen Aufgaben zum Wohl der Luzernerinnen und Luzerner effizient erledigen kann.

Der VLG beschränkt seine Vernehmlassung auf die Bestimmungen, welche sich direkt auf die Gemeinden und deren Aufgaben auswirken.

2. Gemeindepolizei

Gemäss geltendem Recht können die Gemeinden mit Bewilligung des Regierungsrates eigene Polizeiorgane schaffen und müssten solche selbstredend auch finanzieren. Nach der Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei Luzern zur Luzerner Polizei gibt es im Kanton Luzern keine Gemeinden mehr mit einer eigenen Polizeiorganisation. Sie schlagen daher vor, die Grundlage für die Schaffung von Gemeindepolizeien aus dem Gesetz zu entfernen.

Der VLG will, dass die Gemeindeautonomie in möglichst vielen Bereichen erhalten bleibt. Deshalb ist es aus Sicht des VLG nicht notwendig, die gesetzliche Grundlage zur Bildung von Gemeindepolizeien aus dem Gesetz zu entfernen. Unter dem Aspekt der Gemeindeautonomie und der Tatsache, dass nicht alle künftigen Entwicklungen – auch mittelfristig – absehbar sind, besteht keine zwingende Not, die Grundlage ersatzlos zu streichen. Es ist durchaus denkbar, dass bei einer möglichen Ausdünnung der polizeilichen Grundversorgung des Kantons, Gemeinden sich veranlasst sehen könnten, für besondere Bedürfnisse (wieder) eigene Polizeiorgane zu bestellen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein solches Vorgehen das Einverständnis des Regierungsrates voraussetzt und daher kaum ohne Not solche Gemeindepolizeien geschaffen würden.

3. Durchsuchung von Grundstücken und Räumen

Gemäss § 15^{bis} des revidierten Gesetzes über die Luzerner Polizei muss die Polizei bei Hausdurchsuchungen oder beim Betreten von Räumen, bei denen der Inhaber der zu durchsuchenden Räume nicht anwesend ist oder sein kann, nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beiziehen. Es geht darum, dass analog zu den Bestimmungen der StPO eine Amtsperson die Ordnungsmässigkeit der polizeilichen Handlungen kontrolliert. Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sieht ausdrücklich vor, dass für Hausdurchsuchungen ein Mitglied der Gemeindebehörde oder ein Kantons-, Bezirks- oder Gemeindebeamter beizuziehen ist, der darüber wacht, dass sich die Massnahme nicht von ihrem Zweck entfernt. Der VLG würde begrüssen, wenn auch im Gesetz über die Luzerner Polizei der Begriff der 'geeigneten Person' präzisiert würde und damit auch klar geregelt wird, dass die Gemeinden Personen gemäss geltendem Organisationsrecht selbst bestimmen können, welche an polizeilichen Handlungen im Sinne von § 15^{bis} Abs. 1 teilnehmen.



Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wir ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen direkt in die Gesetzgebung einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse
Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Luternauer".

Hans Luternauer
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peyer".

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z.K:
- alle Mitgliedsgemeinden VLG
- Stadt- und Einwohnerräte der Parlamentsgemeinden
- Kantonsrätinnen und Kantonsräte der JSK